



SATZUNGEN

der

**Burgerlichen Gesellschaft
zu Kaufleuten Bern**

Gelübde

welches die Gesellschaftsangehörigen zu Kaufleuten bei der Aufnahme in das Stubenrecht in die Hand des Obmannes ablegen:

Ich gelobe,

in Treue und Wahrheit der Gesellschaft Ehre und Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden,
die gesetzlichen Pflichten, die Satzungen und Beschlüsse der Gesellschaft zu befolgen,
an den Versammlungen des Grossen Bottes, wenn immer möglich, teilzunehmen und überhaupt alles zu tun, was die Gesellschaft von einem treuen Mitglied mit Recht kraft dieses Gelübdes erwarten darf.

Ohne alle Gefährde!

SATZUNGEN

der

Bürgerlichen Gesellschaft zu Kaufleuten Bern

Durch das Grosse Bott beschlossene Fassung vom 23.11.2002

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Seite
Vorbemerkung	5
I. Titel	
Die Gesellschaft im Allgemeinen und die Gesellschaftsangehörigkeit	
Art. 1 Begriff und Bestand	5
Art. 2 Aufgaben	5
Art. 3 Erwerb und Verlust des Gesellschaftsrechts	5
Art. 4 Burgerrodel	5
II. Titel	
Die Organe der Gesellschaft	
A. Allgemeines	
Art. 5 Aufzählung	6
Art. 6 Verantwortlichkeit, Sorgfalts- und Schweigepflicht, Akteneinsicht und Auskunftserteilung	6
Art. 7 Stimmrecht und Wahlfähigkeit; Stubenrecht	6
Art. 8 Ausstand	6
Art. 9 Protokoll	7
Art. 10 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen	7
B. Das Grosse Bott	
Art. 11 Zusammensetzung; Funktion	7
Art. 12 Einberufung	7
Art. 13 Durchführung	8
Art. 14 Zuständigkeit	8
Art. 15 Vorschlagsrecht (Initiative)	8
Art. 16 Petition	9
C. Das Vorgesetztenbott	
Art. 17 Funktion; Zusammensetzung; Leistungen	9
Art. 18 Unvereinbarkeit	9
Art. 19 Verwandtenausschluss	9
Art. 20 Amtsdauer	9
Art. 21 Sitzungen	10
Art. 22 Zuständigkeit: a) Allgemeine	10
Art. 23 b) Besondere	10
Art. 24 c) Wahlen	10
D. Die Chargierten	
Art. 25 Definition	11
Art. 26 Wählbarkeit	11
Art. 27 Obmann, Vizeobmann	11

Art. 28 Säckelmeister	11
Art. 29 Almosner	11
E. Weitere Funktionsträger	
Art. 30 Stubenschreiber	12
Art. 31 Stubenmeister	12
Art. 32 Fähnrich	12
F. das Rechnungsprüfungsorgan	
Art. 33 Grundsatz / Datenschutz	12
III. Titel	
Die Ständigen Kommissionen	
A. Allgemeines	
Art. 34 Aufzählung	12
Art. 35 Wählbarkeit; Entschädigung	13
Art. 36 Amtsdauer	13
B. Die Finanz- und Liegenschaftskommission	
Art. 37 Zusammensetzung	13
Art. 38 Funktion; Aufgaben	13
C. Die Vergabungskommission	
Art. 39 Zusammensetzung	13
Art. 40 Funktion; Aufgaben	13
IV. Titel	
A. Finanzhaushalt	
Art. 41 Grundsätze	14
Art. 42 Finanz- und Investitionsplan	14
Art. 43 Voranschlag	14
Art. 44 Gesellschaftsrechnung; a) Allgemeines	14
Art. 45 b) Rechnungsprüfung	14
B. Gesellschaftsgüter	
Art. 46 Zusammensetzung und Verwaltungsgrundsätze	15
Art. 47 Armengut	15
Art. 48 Stubengut	15
C. Zuständigkeiten	
Art. 49 Ausgaben	15
Art. 50 Verpflichtungskredite	16
Art. 51 Kreditfreigabe	16
Art. 52 Nachkredite	16
Art. 53 Zuständigkeiten bei Liegenschaftsgeschäften	16
Art. 54 Kapitalaufnahme	16
Art. 55 Anlagen	16
Art. 56 Andere Verpflichtungen	16
Art. 57 Annahme von Schenkungen und Zuwendungen	17

V. Titel

Das Archiv

Art. 58 Einrichtung

Art. 59 Verwaltung

VI. Titel

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 60 Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 61 Übergangsrecht

Art. 62 Bestellung der Organe

Art. 63 Inkrafttreten

Genehmigungsvermerke

Gelübde der Stubengenossen auf Kaufleuten

2. Umschlagseite

VORBEMERKUNG

In der Bürgerlichen Gesellschaft zu Kaufleuten Bern sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wird in den vorliegenden Satzungen bei Formulierungen, die sowohl für das männliche als auch für das weibliche Geschlecht Gültigkeit haben, nur die männliche Form verwendet und auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. So steht beispielsweise „der Obmann“ auch für „die Frau Obmann“ und „der Almosner“ auch für „die Almosnerin“.

I. Titel

DIE GESELLSCHAFT IM ALLGEMEINEN UND DIE GESELLSCHAFTSANGEHÖRIGKEIT

Begriff und Bestand

Art. 1 ¹ Die Gesellschaft zu Kaufleuten ist eine burgerliche Korporation mit Gemeindecharakter und untersteht als solche dem Gemeindegesetz.

² Ihr gehören jene Angehörigen der Burgergemeinde Bern an, die das Gesellschaftsrecht auf Kaufleuten besitzen.

Aufgaben

Art. 2 ¹ Die Gesellschaft nimmt ihre angestammten Aufgaben wahr, namentlich:

- a) Die Vormundschaftspflege für ihre im Kanton Bern wohnhaften Angehörigen;
- b) die Fürsorge für ihre in Not geratenen Angehörigen entsprechend den Bestimmungen des übergeordneten Rechts;
- c) die Bewirtschaftung ihres Vermögens.

² Sie fördert die Zusammengehörigkeit unter den Gesellschaftsangehörigen.

³ Sie kann freiwillig weitere Leistungen erbringen.

Erwerb und Verlust
des Gesellschaftsrechts

Art. 3 ¹ Das Gesellschaftsrecht wird mit dem Bürgerrecht (Bürgerrecht der Burgergemeinde Bern) aufgrund der Bestimmungen der übergeordneten Gesetzgebung erworben, so namentlich durch Abstammung und Heirat.

² Ferner können ins Bürgerrecht der Burgergemeinde Bern aufgenommene Personen das Gesellschaftsrecht durch Aufnahme oder Schenkung erwerben. Die Aufnahme oder Schenkung steht im Ermessen der Gesellschaft; ein Rechtsanspruch besteht nicht.

³ Das Gesellschaftsrecht geht mit dem Bürgerrecht (Bürgerrecht der Burgergemeinde Bern) aufgrund der Bestimmungen des übergeordneten Rechts verloren.

Bürgerrodel

Art. 4 Die Gesellschaft führt einen Bürgerrodel über ihre Angehörigen.

II. Titel

DIE ORGANE DER GESELLSCHAFT

A. ALLGEMEINES

Aufzählung **Art. 5** Die Organe der Gesellschaft sind:
a) Das Grosse Bott (die Stimmberechtigten)
b) Das Vorgesetztenbott
c) Die Chargierten als entscheidbefugte Mitglieder des Vorgesetztenbotts
d) Das Rechnungsprüfungsorgan
e) Die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind

Verantwortlichkeit, Sorgfalts- und Schweigepflicht, Akteneinsicht und Auskunftserteilung **Art. 6** ¹ Die Organe und weitere Personen, die Aufgaben für die Gesellschaft wahrnehmen, sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Betreffend Verantwortlichkeit gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

- ² Sie erfüllen ihre Pflichten gewissenhaft und sorgfältig.
- ³ Über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihrer Pflichten machen, haben sie Dritten gegenüber zu schweigen, wenn dies vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache geboten ist. Diese Pflicht besteht nach dem Ausscheiden aus dem Amt weiter.
- ⁴ Die Organe gewähren im Rahmen der Informations- und Datenschutzgesetzgebung Akteneinsicht und erteilen Auskunft.

Stimmrecht und Wahlfähigkeit; Stubenrecht **Art. 7** ¹ Stimmberechtigt ist, wer das Gesellschaftsrecht erworben und das 18. Altersjahr zurückgelegt hat.

² Das Stimmrecht ist unabhängig vom Wohnsitz und unübertragbar; es richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

³ Das Stimmrecht schliesst die aktive und passive Wahlfähigkeit in sich. Die Bestimmungen über den Verwandtenausschluss bleiben vorbehalten.

⁴ Die Stimmberechtigten beschliessen und wählen am Grossen Bott.

⁵ Stubenangehöriger wird, wer vor dem Grossen Bott das Handgelübde abgelegt hat.

Ausstand **Art. 8** ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Ebenfalls ausstandspflichtig sind:
a) die Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie;

- b) die voll- und halbbürtigen Geschwister;
- c) Ehepaare;
- d) die gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter von Personen, deren persönliche Interessen vom Geschäft unmittelbar berührt werden.

³ Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindung offen legen; sie dürfen sich vor dem Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

⁴ Die Ausstandspflicht gilt nicht am Grossen Bott.

Protokoll **Art. 9** ¹ Über die Verhandlungen des Grossen Botts und des Vorgesetztenbotts wird Protokoll geführt.

² Die Protokolle des Vorgesetztenbotts sind nicht öffentlich.

Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen **Art. 10** ¹ Das Grosse Bott ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

² Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Der Obmann stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

³ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl einmal wiederholt, bei erneuter Stimmengleichheit zieht der Obmann das Los.

⁴ Ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten im Grossen Bott bzw. drei Vorgesetzte im Vorgesetztenbott können schriftliche Abstimmung verlangen. Der Obmann kann in jedem Fall schriftliche Abstimmung anordnen.

⁵ Liegen für eine Wahl mehrere Vorschläge vor, ist die Wahl geheim. Werden dabei leere oder ungültige Stimmzettel abgegeben, werden diese bei der Berechnung des absoluten Mehrs nicht mitgezählt.

⁶ Über Aufnahmen in das Gesellschaftsrecht wird in jedem Fall schriftlich abgestimmt.

B. DAS GROSSE BOTT

Zusammensetzung; Funktion **Art. 11** ¹ Das Grosse Bott ist die Gemeindeversammlung der stimmberechtigten Gesellschaftsangehörigen.

² Es ist das oberste Organ der Gesellschaft.

Einberufung **Art. 12** ¹ Das Vorgesetztenbott beruft die Stimmberechtigten zweimal jährlich zu einem ordentlichen Grossen Bott ein.

² Ein ausserordentliches Grosses Bott ist einzuberufen durch Beschluss des Vorgesetztenbotts oder wenn mindestens ein Zehntel der Stimmberechtigten es schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt.

³ Die Stubenschreiberei macht die Einberufung wenigstens dreissig Tage vor der Versammlung unter Angabe der Geschäfte öffentlich bekannt und sendet den Gesellschaftsangehörigen mit bekanntem Wohnsitz in der Schweiz Bietkarten zu.

Durchführung

Art. 13 ¹ Reglemente liegen dreissig Tage, die übrigen Akten zehn Tage vor dem Grossen Bott in der Stubenschreiberei zur Einsicht durch die Stimmberechtigten auf.

² Auf Anfrage hin werden den interessierten Stimmberechtigten die Anträge des Vorgesetztenbotts schriftlich zugestellt.

Zuständigkeit

Art. 14 ¹ Das Grosse Bott wählt:

- a) die Chargierten als entscheidbefugte Mitglieder des Vorgesetztenbotts;
- b) die übrigen Mitglieder des Vorgesetztenbotts;
- c) den Stubenschreiber sowie
- d) das Rechnungsprüfungsorgan.

² Das Grosse Bott beschliesst über:

- a) die Annahme und Abänderung der Satzungen;
- b) die Erteilung des Gesellschaftsrechts und die Festsetzung der Einkaufssumme. Das Grosse Bott legt die Berechnungsweise fest;
- c) die Genehmigung der Rechnungen und Voranschläge der Gesellschaftsgüter;
- d) die Bewilligung von Nachkrediten, soweit die Kompetenz des Vorgesetztenbotts überschritten wird, sowie die Festsetzung der Besoldungsgrenzen für die Chargierten;
- e) Rechtsgeschäfte über Eigentum oder dingliche Rechte an Grundstücken, wenn der Kauf-, Verkauf- oder Tauschpreis die Kompetenz des Vorgesetztenbotts übersteigt;
- f) die Genehmigung wertvermehrender Aufwendungen, welche die Kompetenz des Vorgesetztenbotts übersteigen und weder zum ordentlichen Unterhalt der Liegenschaften noch zur ordentlichen Vermögensverwaltung gehören;
- g) die Aufnahme von Anleihen und Bürgschaftsverpflichtungen zu lasten der Gesellschaft, soweit die Kompetenz des Vorgesetztenbotts überschritten wird;
- h) die Geschäfte, die das Vorgesetztenbott aus besonderen Gründen dem Grossen Bott unterbreitet.

³ Über nicht gehörig angekündigte Geschäfte darf beraten, jedoch nicht abgestimmt werden.

Art. 15 Mindestens ein Zehntel der Stimmberechtigten – ausgehend von der am letzten Grossen Bott festgestellten Zahl der Stimmberech-

Vorschlagsrecht
(Initiative)

tigten – kann beim Obmann schriftlich den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen verlangen, die in ihrer Zuständigkeit liegen. Ein solcher Vorschlag kann als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingebracht werden. Das Vorgesetztenbott hat darüber zu befinden und am nächsten ordentlichen Grossen Bott zu berichten und gegebenenfalls Antrag zu stellen.

Petition

Art. 16 ¹ Jeder Angehörige der Gesellschaft hat das Recht, Petitionen an Organe der Gesellschaft zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

C. DAS VORGESETZTENBOTT

Funktion; Zusammen-
setzung; Leistungen

Art. 17 ¹ Das Vorgesetztenbott ist der Gemeinderat und die gesetzliche Vormundschafts- und Fürsorgebehörde der Gesellschaft. Es führt die Gesellschaft, plant und koordiniert ihre Tätigkeiten und vertritt sie nach aussen.

² Es besteht aus dem Obmann, dem Vizeobmann, dem Säckelmeister, dem Almosner sowie fünf Beisitzern. Wählbar sind Stimmberechtigte.

³ Der Rahmen der Leistungen an die Chargierten wird innerhalb des Voranschlages durch das Grosse Bott beschlossen.

Unvereinbarkeit

Art. 18 Die Unvereinbarkeit richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Verwandtenausschluss

Art. 19 Dem Vorgesetztenbott dürfen nicht gleichzeitig angehören:

- a) Verwandte und Verschwägte in gerader Linie;
- b) voll- und halbbürtige Geschwister;
- c) Ehepaare.

Amts-dauer

Art. 20 ¹ Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorgesetztenbotts beträgt 4 Jahre. Sie endet am 31. Dezember.

² Die Wiederwahl der Chargierten ist unbeschränkt möglich. Die übrigen Mitglieder des Vorgesetztenbotts sind für insgesamt drei Amtsdauern wählbar, wobei eine angebrochene Amtsdauer nach einer Ersatzwahl nicht als Amtsdauer zählt. Nach einem zweijährigen Unterbruch sind sie wieder wählbar.

³ Bei Ergänzungswahlen tritt das nachfolgende Mitglied in die laufende Amtsdauer ein. Bei gleichzeitiger Ersatzwahl von mehreren Mitgliedern des Vorgesetztenbotts tritt das mit der höheren Stimmenzahl gewählte in die längere Amtsdauer ein.

Art. 21 ¹ Der Obmann beruft das Vorgesetztenbott ein, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn wenigstens drei Mitglieder es verlangen.

² Zur Fassung von gültigen Beschlüssen muss die Mehrheit der Mitglieder des Vorgesetztenbotts anwesend sein. Zirkularbeschlüsse sind aus besonderen Gründen möglich, sofern nicht mindestens ein Mitglied des Vorgesetztenbotts mündliche Beratung verlangt.

³ Dringliche Geschäfte, die keinen Aufschub erdulden, können durch den Obmann oder dessen Stellvertreter in Form von Präsidialverfügungen geregelt werden; diese sind dem Vorgesetztenbott anlässlich der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 22 ¹ Das Vorgesetztenbott erfüllt die ihm insbesondere als gesetzlicher Vormundschafts- und Fürsorgebehörde durch die übergeordnete Gesetzgebung übertragenen Aufgaben und vollzieht die Beschlüsse des Grossen Bottes.

² Das Vorgesetztenbott macht die gesetzlichen Ansprüche auf Rückerstattung von Fürsorgeleistungen und auf familienrechtliche Unterstützung geltend.

³ Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ übertragen wurden. Es entscheidet ausserdem in ausserordentlichen Lagen über alle Geschäfte, die keinen Aufschub ertragen.

⁴ Es bereitet die dem Grossen Bott vorzulegenden Sach- und Wahlgeschäfte vor.

Art. 23 Das Vorgesetztenbott beschliesst insbesondere über:

- a) Das Stipendienregulativ und dessen Vollzug;
- b) Finanz- und Rechtsgeschäfte nach den Bestimmungen des IV. Titels;
- c) die Führung von Prozessen und Rechtsstreitigkeiten;
- d) die Zeichnungsberechtigung;
- e) das Durchführen von Anlässen der Gesellschaft;
- f) die Leistungen an Chargierte, den Stubenschreiber und das Rechnungsprüfungsorgan innerhalb der vom Grossen Bott im Voranschlag festgelegten Grenzen;
- g) die Erteilung von Weisungen an die von ihm eingesetzten Kommissionen;
- h) die Regelung der Stellvertretung.

Art. 24 Das Vorgesetztenbott wählt:

- a) Die Mitglieder der ihm unterstellten Kommissionen;
- b) den Stubenmeister;
- c) den Fähnrich.

D. DIE CHARGIERTEN

Definition

Art. 25 ¹ Chargierte im Sinne dieses Reglements sind:

- a) Der Obmann;
- b) der Vizeobmann;
- c) der Säckelmeister;
- d) der Almosner.

² Sie sind im Rahmen der durch das Vorgesetztenbott festgelegten Zeichnungsberechtigung zur Vertretung der Gesellschaft befugt.

Wählbarkeit

Art. 26 Als Chargierte wählbar sind Angehörige der Gesellschaft.

Obmann, Vizeobmann

Art. 27 ¹ Der Obmann vertritt die Gesellschaft nach aussen, leitet die Verhandlungen und unterzeichnet mit dem Stubenschreiber die Protokolle, Beschlüsse und die übrigen die Gesellschaft betreffenden Akten. Er wacht über die Befolgung der Satzungen und Reglemente, die Ausführung der Beschlüsse und beaufsichtigt die Tätigkeit der Chargierten.

² Der Vizeobmann vertritt den Obmann bei dessen Verhinderung in allen seinen Obliegenheiten.

³ Stellvertreter des Vizeobmanns ist das nach der Amtsdauer älteste Mitglied des Vorgesetztenbotts.

Säckelmeister

Art. 28 ¹ Der Säckelmeister besorgt die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und den Weisungen des Vorgesetztenbotts.

² Er stellt die Entwürfe zu Voranschlag und Rechnung auf.

³ Er ist verantwortlich für die Rechnungsführung der Gesellschaft und in dieser Funktion unterschriftsberechtigt.

⁴ Mit Bewilligung des Vorgesetztenbotts kann er einzelne Aufgaben an Dritte übertragen.

Almosner

Art. 29 ¹ Der Almosner ist Amtsvormund der Gesellschaft und sorgt, unter Beachtung der Bestimmungen des übergeordneten Rechts sowie der Weisungen des Vorgesetztenbotts, für die Sozialhilfebedürftigen sowie die von vormundschaftlichen und kindesrechtlichen Massnahmen betroffenen Gesellschaftsangehörigen.

² Mit Bewilligung des Vorgesetztenbotts kann er einzelne Aufgaben an Dritte übertragen.

E. WEITERE FUNKTIONSTRÄGER

- Stubenschreiber **Art. 30** ¹ Der Stubenschreiber ist allgemein für die administrativen Belange der Gesellschaft zuständig und verantwortlich, insbesondere aber für:
- a) Das Protokoll des Grossen Bottes und des Vorgesetztenbotts;
 - b) die Führung des Bürgerrodels;
 - c) das Archiv;
 - d) die Zirkulation der Akten unter den Mitgliedern des Vorgesetztenbotts;
 - e) das Verzeichnis der Gesellschaftsangehörigen.
- ² Falls er nicht dem Vorgesetztenbott angehört, hat er beratende Stimme.
- ³ Er ist im Rahmen der durch das Vorgesetztenbott festgelegten Zeichnungsberechtigung zur Vertretung der Gesellschaft befugt.
- Stubenmeister **Art. 31** Der Stubenmeister ist verantwortlich für die Wartung der Gesellschaftsräume und die Aufbewahrung des Ehrengeschirrs. Er organisiert die Anlässe und übernimmt weitere Aufgaben, die ihm vom Vorgesetztenbott übertragen werden.
- Fähnrich **Art. 32** Der Fähnrich trägt die Gesellschaftsfahne bei den traditionellen Anlässen. Seinen Einsatz regelt der Stubenmeister, der ihn auch vertritt.

F. DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN

- Grundsatz **Art. 33** ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine privatrechtlich oder öffentlichrechtlich organisierte Revisionsstelle.
- ² Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
- Datenschutz ³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich am Grossen Bott.

III. TITEL

DIE STÄNDIGEN KOMMISSIONEN

A. ALLGEMEINES

- Aufzählung **Art. 34** ¹ Ständige Kommissionen sind:
- a) Die Finanz- und Liegenschaftskommission;
 - b) die Vergabungskommission.

² Darüber hinaus können das Grosse Bott oder das Vorgesetztenbott zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallender Geschäfte weitere Kommissionen einsetzen. Mit der Einsetzung werden Organisation, Aufgaben und Zuständigkeiten festgelegt.

Wählbarkeit;
Entschädigung

Art. 35 ¹ Wählbar sind Stimmberechtigte. In die Finanz- und Liegenschaftskommission können auch mündige und handlungsfähige Personen gewählt werden, die der Gesellschaft nicht angehören.

² Das Vorgesetztenbott kann in Ausnahmefällen Mitglieder von ständigen Kommissionen entschädigen.

Amtsdauer

Art. 36 ¹ Die Amtsdauern für die Mitglieder der ständigen Kommissionen betragen vier Jahre. Sie enden am 31. Dezember.

² Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

B. DIE FINANZ- UND LIEGENSCHAFTSKOMMISSION

- Zusammensetzung **Art. 37** Die Finanz- und Liegenschaftskommission besteht aus vier Mitgliedern. Der Säckelmeister gehört ihr von Amtes wegen an.
- Funktion; Aufgaben **Art. 38** ¹ Sie ist ein Instrument des Vorgesetztenbotts und des Säckelmeisters vorab hinsichtlich der zu verfolgenden Finanz- und Anlagepolitik der Gesellschaft.
- ² Sie hat dabei namentlich folgende Aufgaben:
- a) Jährliche Analyse der Gesellschaftsrechnung hinsichtlich Ertragskraft, sich abzeichnender Entwicklungen, Budgetierung, Risiken und dergleichen mehr unter Erstattung eines Berichts mit Empfehlungen an das Vorgesetztenbott;
 - b) Bearbeitung und Überarbeitung der finanzpolitischen Führungsmittel (Finanz- und Investitionsplan, Controlling);
 - c) Abgabe von Empfehlungen an das Vorgesetztenbott zur Anlagestrategie und -politik und zur Liegenschaftspolitik sowie
 - d) auf Aufforderung des Vorgesetztenbotts Abgabe von Empfehlungen und Mitwirkung bei der Vorbereitung einzelner, grösserer Investitionsentscheidungen.

C. DIE VERGABUNGSKOMMISSION

Zusammensetzung **Art. 39** Der Vergabungskommission gehören drei Mitglieder an, wovon eines Mitglied des Vorgesetztenbotts sein muss.

Funktion; Aufgaben **Art. 40** ¹ Sie ist ein Instrument des Vorgesetztenbotts zum koordinierten Einsatz der Mittel zur Förderung kultureller Leistungen sowie für

die bestimmungsgemässe Verwendung der für Vergabungen und Stipendien vorgesehenen Mittel.

² Sie hat dabei namentlich folgende Aufgaben:

- a) Beurteilung der eingehenden Stipendiengesuche von Gesellschaftsangehörigen;
- b) Beurteilung der Gesuche um Gewährung von Beiträgen an kulturelle Leistungen oder Institutionen;
- c) Planung und Umsetzung von Beitragskonzepten an die bernburgerliche kulturelle Eigenart nach Weisungen des Vorgesetztenbotts.

³ Sie stellt dem Vorgesetztenbott Antrag zur Entscheidung über die Gesuche nach Abs. 2 Bst. a und b.

IV. TITEL

A. FINANZHAUSHALT

Grundsätze

Art. 41 ¹ Die Gesellschaft führt ihren Finanzhaushalt nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit.

² Sie erhält ihr Vermögen und die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Ertragskraft.

Finanz- und Investitionsplan

Art. 42 Das Vorgesetztenbott verabschiedet im Sinne einer rollenden Planung den Finanz- und Investitionsplan.

Voranschlag

Art. 43 Das Grosse Bott beschliesst über den jährlichen Voranschlag. Mit ihm werden die Voranschlagskredite (Ausgaben zu Lasten der laufenden Rechnung) bewilligt.

Gesellschaftsrechnung;
a) Allgemeines

Art. 44 ¹ Das Grosse Bott genehmigt jährlich im ersten ordentlichen Grossen Bott des Jahres die Gesellschaftsrechnung.

² Der Stubenschreiber legt die genehmigte Rechnung dem Regierungstatthalter zur Passation vor.

b) Rechnungsprüfung

Art. 45 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt nach den Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

² Der Bericht des Rechnungsprüfungsorgans ist dem Grossen Bott für dessen Beschlussfassung vorzulegen.

B. GESELLSCHAFTSGÜTER

Zusammensetzung und
Verwaltungsgrundsätze

Art. 46 ¹ Das Gesellschaftsvermögen ist unterteilt in:

- a) Armengut und
- b) Stubengut.

² Diese Güter sind entsprechend den vorgeschriebenen Zwecken zu verwenden. Die Rechnungen werden getrennt geführt.

³ Es wird eine Gesamtrechnung geführt. Diese muss auch Auskunft geben über Stand, Aufwand und Ertrag der einzelnen Güter.

Armengut

Art. 47 ¹ Das Armengut darf ausschliesslich für die Unterstützung von in Not geratenen Gesellschaftsangehörigen, für Alimentenvorschüsse, für die Erziehungsbeiträge und für die Kosten seiner Verwaltung und Erhaltung verwendet werden.

² Das Armengut wird gespeist durch:

- a) Die Erträge der dem Armengut zugewiesenen Vermögensteile;
- b) Schenkungen und Vergabungen, soweit von der verfügbaren Person oder vom Vorgesetztenbott so bestimmt;
- c) Rückerstattungen von Sozialhilfeleistungen und Leistungen aufgrund der familienrechtlichen Unterstützungspflicht sowie
- d) Anteile an den Einkaufssummen von Personen, die das Gesellschaftsrecht erworben haben.

Stubengut

Art. 48 ¹ Das Stubengut umfasst alle Vermögenswerte, welche nicht der Sozialhilfe und Vormundschaftspflege dienen und hierfür ausgeschieden sind. Ihm werden alle Zuwendungen an die Gesellschaft, die nicht ausdrücklich oder von Gesetzes wegen für das Armengut bestimmt sind, zugewiesen.

² Zulasten des Ertrages des Stubengutes gehen alle ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben der Gesellschaft, die nicht eine Folge der Sozialhilfe und Vormundschaftspflege darstellen.

³ Wenn es sich im Interesse der längerfristigen Bereitstellung ausreichender Mittel für die Sozialhilfe und Vormundschaftspflege als angezeigt erweist, kann das Grosse Bott beschliessen, dass Teile des Stubengutes in das Armengut überzuführen sind. Hiervon ausgenommen sind Schenkungen mit besonderer Auflage.

C. ZUSTÄNDIGKEITEN

Ausgaben

Art. 49 Alle Ausgaben bedürfen eines Voranschlags-, Verpflichtungs- oder Nachkredites.

Verpflichtungskredite

Art. 50 ¹ Für die Bewilligung von Verpflichtungskrediten (Investitionen sowie Ausgaben, die erst in späteren Jahren fällig werden) sind zuständig:

- a) Das Grosse Bött bei mehr als Fr. 40'000.– und
- b) das Vorgesetztenbott darunter unter Vorbehalt der besonderen Zuständigkeit des Säckelmeisters.

² Jedes Organ genehmigt die Abrechnungen über die von ihm bewilligten Verpflichtungskredite.

Kreditfreigabe

Art. 51 ¹ Das Vorgesetztenbott entscheidet über die Freigabe der vom Grossen Bött sowie der von ihm selber bewilligten Verpflichtungskredite.

² Das Vorgesetztenbott kann den Chargierten und Kommissionen durch ein Regulativ die Verfügung über Voranschlagskredite in ihrem Bereich delegieren.

Nachkredite

Art. 52 Das Vorgesetztenbott beschliesst über Nachkredite bis zu Fr. 10'000.– zu Voranschlags- und Verpflichtungskrediten, in allen anderen Fällen ist das Grosse Bött zuständig.

Zuständigkeiten bei Liegenschaftsgeschäften

Art. 53 ¹ Für Liegenschaftsgeschäfte gelten grundsätzlich die Finanzkompetenzen der Organe gemäss den Bestimmungen dieses Titels.

² Die Finanz- und Liegenschaftskommission beschliesst endgültig über die Mietverträge, vorbehalten bleibt das Genehmigungserfordernis des Vorgesetztenbotts für Geschäftsmieten.

Kapitalaufnahme

Art. 54 ¹ Über die Aufnahme fremder Mittel entscheidet das Vorgesetztenbott, sofern die auf zehn Jahre kapitalisierten Zinsen die Finanzkompetenz des Vorgesetztenbotts nicht übersteigen.

² Über die Aufnahme fremder Mittel im Zusammenhang mit der Finanzierung eines einem Verpflichtungskredit unterliegenden Geschäfts entscheidet jedoch das Grosse Bött, soweit der Verpflichtungskredit in seiner Kompetenz liegt.

Anlagen

Art. 55 Das Vorgesetztenbott bestimmt in den Schranken des übergeordneten Rechts und unter besonderer Berücksichtigung der Sicherheit die Anlagepolitik und die Grundsätze der Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft.

Andere Verpflichtungen

Art. 56 Für Sicherheitsleistungen (z.B. Bürgschaften, Defizitgarantien sowie die mit Mitgliedschaften und Beteiligungen verbundene Haftung), Beteiligungen und anderweitig nicht geregelten Verpflichtungen gelten die Zuständigkeiten für Verpflichtungskredite.

Annahme von Schenkungen und Zuwendungen

Art. 57 ¹ Für die Annahme von Schenkungen und anderen Zuwendungen wie Erbschaften und Vermächtnissen ist das Vorgesetztenbott zuständig.

² Fallen mit der Annahme unmittelbar geldwerte Verpflichtungen an, gelten die Zuständigkeiten für Verpflichtungskredite.

V. TITEL

DAS ARCHIV

Einrichtung

Art. 58 ¹ Das Archiv der Gesellschaft ist gemäss den Vorschriften des übergeordneten Rechts einzurichten und zu verwalten. Es dient der Aufbewahrung aller wichtigen Akten, Urkunden und anderer Gegenstände, die im Interesse der Gesellschaft erhalten bleiben sollen.

² Teile des Archivs können der Burgerbibliothek Bern, Gegenstände von historischem Wert dem Bernischen Historischen Museum zur Aufbewahrung übergeben werden.

Verwaltung

Art. 59 ¹ Das Archiv wird vom Stubenschreiber verwaltet.

² Über die Herausgabe von historischen Dokumenten an Privatpersonen entscheidet das Vorgesetztenbott. Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit amtlicher Akten des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

³ Im Übrigen gelten die Vorschriften des übergeordneten Rechts über die Verwaltung der Gemeindearchive.

VI. TITEL

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 60 Die Satzungen der Burgerlichen Gesellschaft zu Kaufleuten Bern vom 15. November 1941 mit Änderungen vom 17. Dezember 1969 und vom 06. Mai 1987 sind aufgehoben.

Übergangsrecht

Art. 61 Erlasse und Beschlüsse, welche von einem nicht mehr zuständigen Organ oder in einem nicht mehr zulässigen Verfahren geschaffen worden sind, bleiben in Kraft.

Bestellung der Organe

Art. 62 ¹ Die in diesen Satzungen vorgesehenen Organe sind durch das Grosse Bött nach Annahme der Satzungen in der selben Versammlung bzw. durch das Vorgesetztenbott in seiner der Annahme der Satzungen folgenden Sitzung zu bestellen.

² Bisher geleistete Amtsdauern von Mitgliedern des Vorgesetztenbottes werden bei der Neuwahl nach Absatz 1 nicht angerechnet.

Inkrafttreten

Art. 63 ¹ Diese Satzungen treten nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 01. Januar 2003 in Kraft.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Vorgesetztenbott gemacht werden.

Das Grosse Bott vom 23. November 2002 nahm dieses Reglement an.

Die Frau Obmann:

Susi Bolt

Der Stubenschreiber:

Jörg Zumstein

Auflagezeugnis

Der Stubenschreiber hat dieses Reglement vom 21. Oktober 2002 bis zum 22. November 2002 (30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) auf der Stubenschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsblatt Nr. 43 vom 23. Oktober 2002 bekannt.

Bern, den 12. Februar 2003

Der Stubenschreiber:

Jörg Zumstein